

Der Senat von Berlin  
InnSport - III D 15 - 3071-0017/2025-0001-0254  
Tel.: (030) 90223-1070

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin  
über Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln  
des öffentlichen Personennahverkehrs und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs  
und zur Änderung der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern

---

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,  
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung**  
**über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des öffentlichen**  
**Personennahverkehrs und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs und zur Än-**  
**derung der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern**

Vom 24. Juni 2025

Auf Grund des § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie Satz 2 und 3 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S.1957), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 332) geändert worden ist, verordnet der Senat:

## **Artikel 1**

### **Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs**

#### **§ 1**

##### **Verbot des Führens von Waffen und Messern**

Das Führen von Waffen und Messern ist im Land Berlin

1. in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und
2. in den Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs

verboten, soweit diese nicht von § 42b Absatz 1 des Waffengesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 42b Absatz 2 des Waffengesetzes erfasst sind.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Führen im Sinne des § 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums gemäß Abschnitt 2 Nummer 4 der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 des Waffengesetzes.

(2) Waffen im Sinne des § 1 sind Waffen gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 des Waffengesetzes.

(3) Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne des § 1 ist der öffentliche Personennahverkehr gemäß § 2 Absatz 11 des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 2023 (GVBl. S. 337), in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs im Sinne des § 1 Nummer 2 umfassen die Bahnhofsgebäude, die öffentlich zugänglichen Bereiche der Bahnsteige sowie beidseitig begrenzte Zugänge zu Bahnhofsgebäuden und Bahnsteigen.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen vom Verbot des Führens von Waffen und Messern**

(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt vor

1. für das Führen von Waffen

- a) für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit,
- b) für Inhaber und Inhaberinnen waffenrechtlicher Erlaubnisse mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 Satz 4 des Waffengesetzes (Kleiner Waffenschein) im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis,
- c) für Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern, und
- d) für Personen, die eine Waffe mit Zustimmung der Hausrechtsinhaberin oder des Hausrechtinhabers im Hausrechtsbereich führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht;

2. für das Führen von Messern

- a) für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit,
- b) für Beschäftigte von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten, Ärztinnen und Ärzten sowie medizinischen Hilfskräften im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit,
- c) für den Anlieferverkehr,

- d) für Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragte, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
- e) für Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
- f) für Personen, die ein Messer mit Zustimmung der Hausrechtsinhaberin oder des Hausrechtsinhabers im Hausrechtsbereich führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
- g) für Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,
- h) für Inhaberinnen und Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden, wenn das Führen des Messers im Zusammenhang damit steht, und
- i) für Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.

(2) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind ferner

1. für das Führen von Waffen

- a) Personen, auf die durch oder auf Grund der §§ 55, 56 des Waffengesetzes das Waffengesetz keine Anwendung findet und
- b) alle übrigen Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin sowie des § 95 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes, wenn sie dienstlich mit Waffen ausgestattet sind und soweit sie dienstlich tätig werden;

2. für das Führen von Messern

- a) Dienstkräfte der Polizeien des Bundes und der Länder und
- b) alle übrigen Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei

der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin sowie des § 95 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes

im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit.

(3) Für Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historische Darstellungen kann die Polizei Berlin auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen und Messern im Geltungsbereich dieser Verordnung zulassen.

(4) Im Fall der Durchführung einer in § 42 Absatz 1 des Waffengesetzes genannten öffentlichen Veranstaltung innerhalb der Verbotszone nach § 1 richten sich die Ausnahmen vom Verbot des Führens von Waffen und Messern für Personen, auf die die Bestimmungen des Waffengesetzes anwendbar sind, nach § 42 Absatz 2 bis 4 und 4a Satz 2 des Waffengesetzes.

## **§ 4**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nummer 23 des Waffengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 eine Waffe oder ein Messer führt und wenn keine Ausnahme nach § 3 vorliegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(3) Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können nach § 54 Absatz 2 des Waffengesetzes eingezogen werden.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Verordnung**

#### **über das Verbot des Führens von Waffen und Messern**

Die Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern vom 17. Dezember 2024 (GVBl. 2025 S. 23) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern innerhalb bestimmter Gebiete“

2. In § 1 werden nach dem Wort „Wegen“ das Komma gestrichen und die Wörter „Plätzen und in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs,“ durch die Wörter „und Plätzen“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 4 wird aufgehoben.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 Buchstabe d werden die Wörter „mit öffentlichem Verkehr sowie in Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs,“ durch die Wörter „oder Flächen mit öffentlichem Verkehr“ ersetzt.
    - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchstabe f werden die Wörter „und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs,“ gestrichen.
      - bbb) Buchstabe h wird aufgehoben.
      - ccc) Die bisherigen Buchstaben i, j und k werden die Buchstaben h, i und j.
  - b) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b werden jeweils nach den Wörtern „durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin“ die Wörter „sowie des § 95 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes“ eingefügt.
  - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historische Darstellungen kann die Polizei Berlin auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen und Messern im Geltungsbereich dieser Verordnung zulassen.“
  - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

#### A. Begründung:

##### **I. Allgemeines**

Sowohl der tödliche Messerangriff am 12. April 2025 in der U-Bahn der Linie 12 als auch verschiedene Angriffe unter Einsatz von Waffen oder Messern zeigen, dass Waffen und Messer, die im öffentlichen Raum geführt werden, ein erhebliches Gefährdungspotenzial beinhalten und insbesondere in eskalierenden Situationen eine Bedrohung der Sicherheit für die Menschen darstellen können. Besonders an Orten, an denen sich viele Menschen auf begrenztem Raum aufhalten und in denen nur sehr eingeschränkte Flucht- und Ausweichmöglichkeiten im Fall von Aggressionen und Gewaltanwendung bestehen, wie dies in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs oder in Bahnhöfen der Fall ist, kann ein Einsatz von Waffen oder Messern zu erheblichen Schäden für Leib und Leben führen.

Um diesen Gefahren zu begegnen und entsprechende Gewalttaten einzudämmen, soll neben dem derzeit bereits geltenden Verbot des Führens von Waffen und Messern am Görlitzer Park, Kottbusser Tor und Leopoldplatz - als Teil der „Berliner Strategie gegen Messerkriminalität“ - mit Artikel 1 der Rechtsverordnung auch das Führen von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und den Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs in Berlin verboten werden.

Mit Artikel 2 wird die Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern vom 17. Dezember 2024 geändert. Sie wird in „Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern innerhalb bestimmter Gebiete“ umbenannt. Im Übrigen handelt sich weit überwiegend um Folgeänderungen aufgrund der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs.

## II. Einzelbegründung

### **Zu Artikel 1 (Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs)**

Rechtsgrundlage für den Erlass des Verbots des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs ist § 42 Absatz 5 des Waffengesetzes (WaffG), hier in der Variante des Satz 1 Nummer 3, der mit Gesetz vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) als Teil des Sicherheitspakets der Bundesregierung eingeführt wurde.

Hiernach sind die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes und von Messern in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, soweit diese nicht von § 42b Absatz 1 WaffG oder einer Rechtsverordnung nach § 42b Absatz 2 WaffG erfasst sind, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können, und die einem Hausrecht unterliegen, zu verbieten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

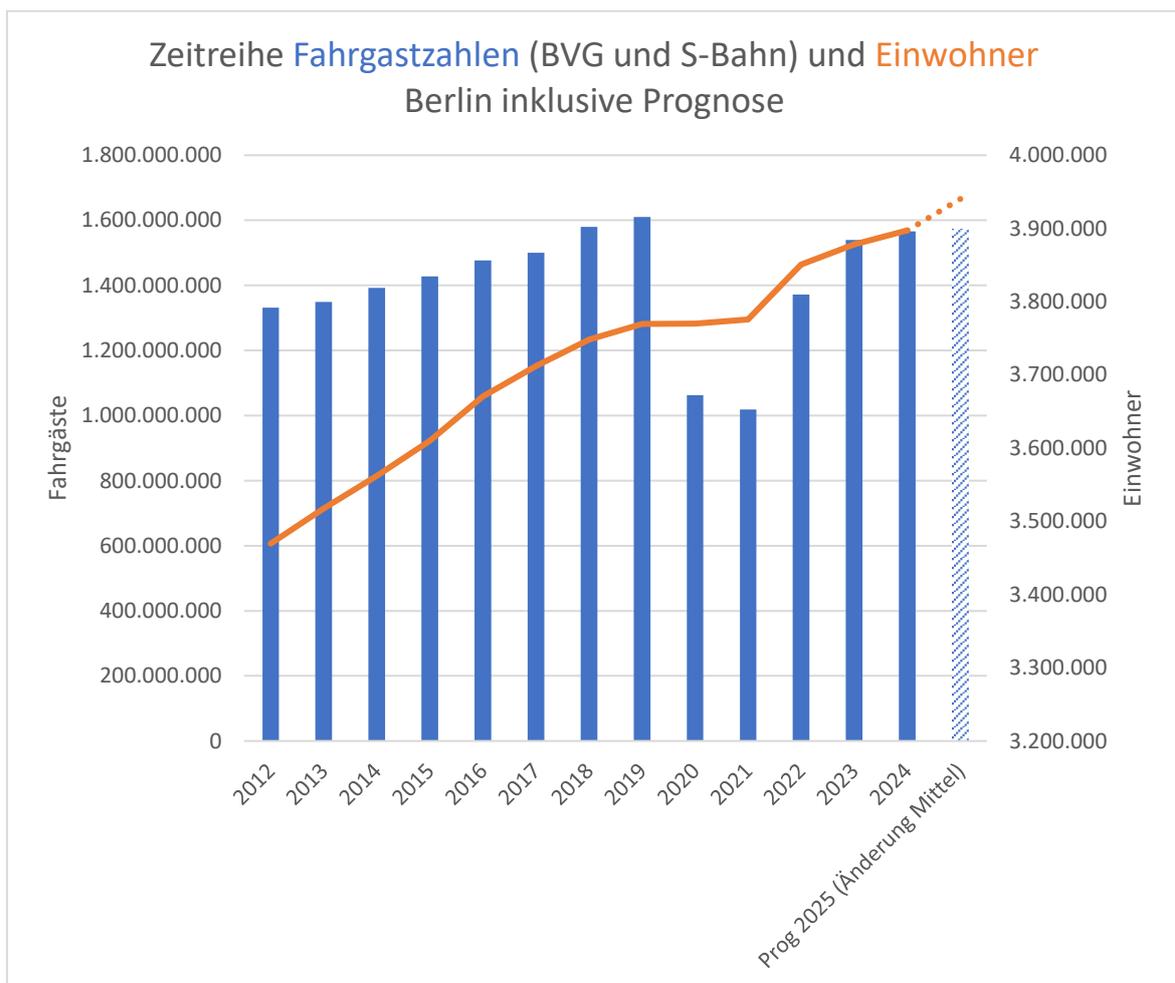
Von dieser Ermächtigung macht der Senat mit der vorliegenden Rechtsverordnung Gebrauch und regelt im Land Berlin ein Verbot des Führens von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 des WaffG und Messern in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und in den Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs.

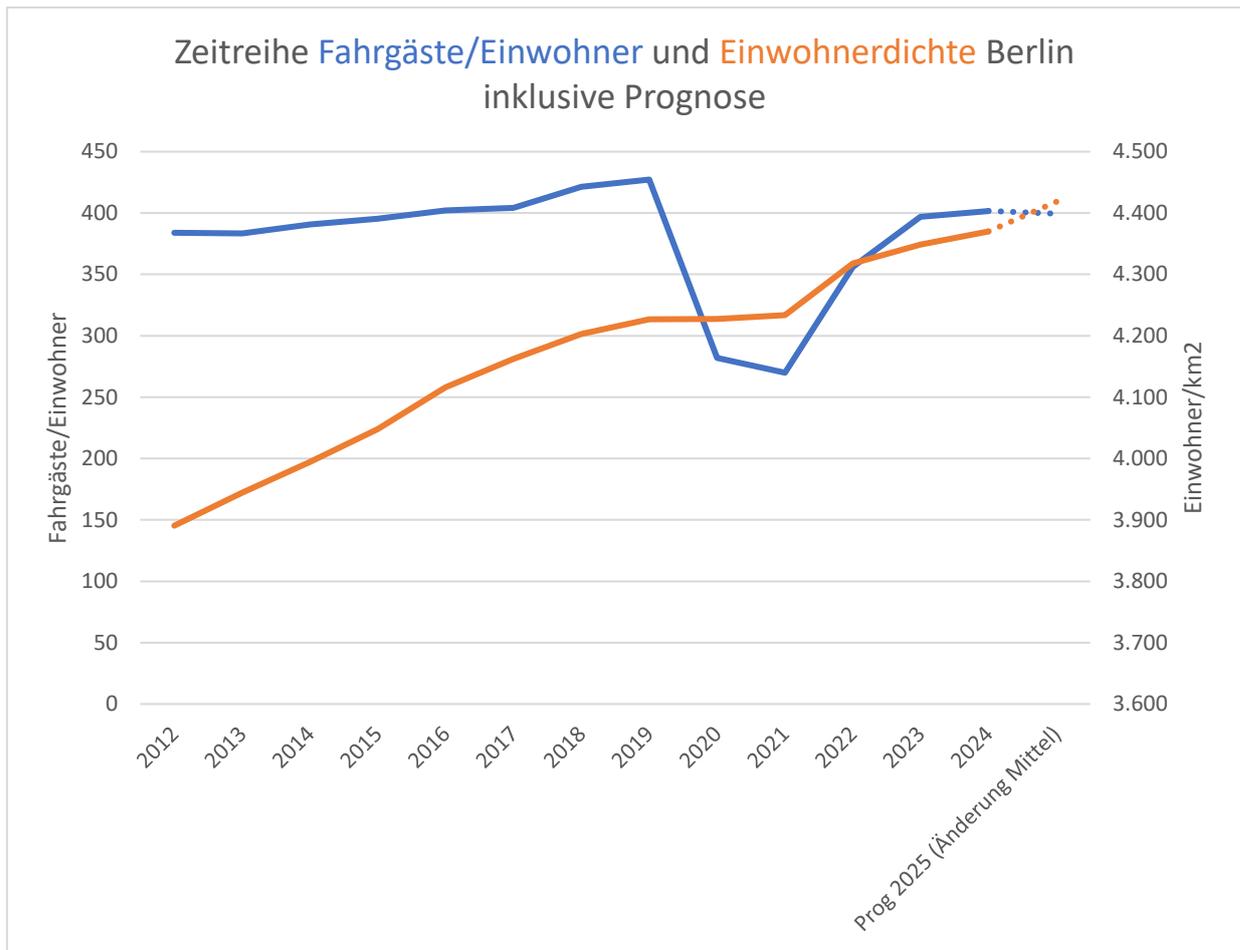
Der ÖPNV in Berlin hat hohe Fahrgastzahlen zu verzeichnen. Allein die S-Bahn Berlin GmbH hat im Jahr 2024 insgesamt 456 Millionen, also nahezu eine halbe Milliarde, Fahrgäste in Berlin befördert. Auch die Zahlen der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) belegen die im Land Berlin besonders hohen Nutzendenzahlen: Im Jahr 2024 verzeichnete die BVG in den U-Bahnen 529,8 Millionen, in Omnibussen und auf Fähren 460,6 Millionen, in Straßenbahnen 200,6 Millionen und im ZOB 104.000 Fahrgastfahrten – insgesamt also knapp 1,2 Milliarden Fahrgastfahrten im Jahr 2024 berlinweit. Das ist ein Plus

von mehreren Millionen gegenüber dem Vorjahr; rund 1,1 Milliarden Fahrgastfahrten waren es noch im Jahr 2023.

Eine Vielzahl an Fahrgastfahrten weiterer Verkehrsunternehmer, die im Land Berlin Verkehrsleistungen erbringen, wie etwa der DB Regio AG, der Ostdeutschen Eisenbahn GmbH, der NEB Betriebsgesellschaft mbH oder auch der Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH treten hinzu.

In 2025 und 2026 werden die Fahrgastzahlen laut Angaben der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt weiter steigen, da die Einwohnerzahl des Landes Berlin Prognosen zufolge weiter wachsen wird (vgl. „Bevölkerungsprognose für Berlin und die Bezirke 2021-2040, abrufbar unter: [https://www.berlin.de/sen/sbw/\\_assets/stadtdaten/stadtwissen/bevoelkerungsprognose-2021-2040/bericht\\_bevoelkerungsprognose\\_2021-2040.pdf?ts=1686325723](https://www.berlin.de/sen/sbw/_assets/stadtdaten/stadtwissen/bevoelkerungsprognose-2021-2040/bericht_bevoelkerungsprognose_2021-2040.pdf?ts=1686325723)). In der Folge wird sich der vorhandene Raum für Fahrgäste im ÖPNV im Land Berlin weiter verdichten.





Quelle: SenMVKU

Mit den hohen Nachfragezahlen geht allerdings auch ein hohes Gefahrenpotenzial einher: Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs sind Orte, an denen viele Menschen und oft teils spontan auf sehr engem Raum zusammenkommen können. Im Fall von Aggressionen oder Gewaltanwendung bestehen keine oder nur sehr eingeschränkte Flucht- und Ausweichmöglichkeiten. Bahnsteige sind abgegrenzte Bereiche und stehen in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit den schienengebundenen Verkehrsmitteln, die dort ankommen; sie werden beim Einsteigen und Verlassen des Verkehrsmittels von den Fahrgästen zwangsläufig und häufig in gedrängter Nähe betreten. Auch in den Bahnhofsgebäuden sowie den beidseitig begrenzten Zugängen zu Bahnhofsgebäuden und Bahnsteigen kann es zu einer sicherheitsrelevanten Enge kommen.

Dass sich dieses Gefahrenpotenzial realisiert, zeigt die anhaltend hohe Zahl an Delikten mit Messern und Waffen. Zu den Taten, bei denen es zu Messerangriffen oder zur Schusswaffenanwendung (gedroht/geschossen) im ÖPNV\* kam, stellt sich die Fallzahlenentwicklung\*\* wie folgt dar:

	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Messerangriffe insgesamt	3.317	3.482	3.412	1.280
davon im ÖPNV*	181	247	204	98
Schusswaffenanwendung insgesamt	660	704	666	422
davon im ÖPNV	19	23	21	11
Schusswaffenanwendung insgesamt (nur Opferdelikte)	462	454	391	259
davon im ÖPNV*	13	16	12	10

Quelle: PKS

\*Erfasst sind die Messerangriffe und die Schusswaffenanwendungen in den Verkehrsmitteln und in Einrichtungen.

\*\*Die Erfassung erfolgt tatortbezogen, sodass in der PKS Berlin Vorgänge, die von auswärtigen Polizeidienststellen oder der Bundespolizei erfasst wurden, enthalten sind, sofern sich der Tatort in Berlin befindet.

Mit 247 Messerangriffen im Jahr 2023 und 204 Messerangriffen im Jahr 2024 im ÖPNV ist damit ein Niveau erreicht, das Gegenmaßnahmen erfordert. Zwar sank die Anzahl der Messerangriffe im ÖPNV in Berlin im Jahr 2024 um 43 Fälle gegenüber dem Vorjahr. Die Anzahl der Messerangriffe im ÖPNV bewegt sich aber weiterhin im dreistelligen Bereich und damit auf hohem Niveau. Die Delikte unter Anwendung von Schusswaffen kommen noch hinzu. Im Zeitraum 1. Januar bis 30. April 2025 hat die Polizei Berlin von insgesamt 1.280 Messerangriffen bereits 98 im ÖPNV und von 422 Fällen, in denen Schusswaffen Anwendung fanden, 11 Fälle im ÖPNV erfasst.

Die Bundespolizeidirektion Berlin hat folgende Anzahl an Gewaltdelikten, bei denen Tatverdächtige Messer als auch Schusswaffen auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes im Stadtgebiet Berlin einsetzen, erfasst:

	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Messer eingesetzt	50	77	85
Messer mitgeführt	7	10	19
Schusswaffe* eingesetzt	2	6	1
Schusswaffe mitgeführt**	3	3	2

\*Schuss-, Schreckschuss- und Anscheinswaffen

\*\*Nicht eingesetzt

Die Anzahl der von der Bundespolizeidirektion Berlin erfassten Gewaltdelikte, bei denen Tatverdächtige Messer einsetzten, ist deutlich gestiegen, die der Gewaltdelikte, bei denen Schusswaffen eingesetzt oder mitgeführt werden, blieb konstant. Es ist auch künftig mit der Begehung solcher Gewaltdelikte zu rechnen: Die Bundespolizei hat auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes im 1. Quartal 2025 17 Fälle erfasst, in denen Messer eingesetzt und 13 Fälle, in denen Messer mitgeführt wurden. Sie hat zudem bereits fünf Gewaltdelikte, in denen Schusswaffen eingesetzt und einen Fall, in dem eine Schusswaffe mitgeführt wurde, festgestellt.

Die Bundespolizeidirektion Berlin hat auf Grundlage ihrer Erkenntnisse in den Jahren 2023, 2024 und 2025 zudem durch Allgemeinverfügungen befristete Mitführverbote für gefährliche Gegenstände erlassen. Allein in der Zeit vom 7. März 2025 bis zum 31. März 2025 hat die Bundespolizei 146 Messer und 115 Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 WaffG festgestellt. Die hohe Fallzahl festgestellter Waffen und Messer im bahnpolizeilichen Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion Berlin lässt auf ein großes Dunkelfeld schließen.

Erschwerend kommt hinzu, dass Messer als potenzielle Tatwerkzeuge für jeden leicht verfügbar sind. Das gilt auch für bestimmte Waffen, wie z. B. für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die ab 18 Jahren erlaubnisfrei erworben und besessen werden dürfen. Messer und Waffen können zudem ohne größeren Aufwand verdeckt, aber griffbereit am Körper getragen und schnell zum Einsatz gebracht werden; sie sind geeignet, erhebliche und folgenschwere Verletzungen herbeizuführen. Das hat zuletzt der Messerangriff am 12. April 2025 in der U-Bahn der Linie 12 gezeigt, der tödlich verlief.

Um diesen Gefahren zu begegnen und entsprechende Gewalttaten einzudämmen, soll daher das Führen von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs und in den Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs in Berlin verboten werden, sofern nicht im Einzelfall ein in dieser Verordnung geregelter anerkannter Zweck für das Führen gegeben ist.

Die Waffen- und Messerverbotszone leistet einen Beitrag dazu, die Mitnahme von Waffen und Messern im öffentlichen Raum zu reduzieren, um dadurch Angriffe – insbesondere spontane Tatbegehungen – mit Waffen und Messern zu verringern. Auf Grund der mit dieser Rechtsverordnung einhergehenden Kontrollbefugnis gemäß § 42 c WaffG ist

es möglich, frühzeitig einzuschreiten und bereits vor dem Vorliegen des Verdachts einer Straftat oder einer konkreten Gefahr zu kontrollieren, mögliche Tatmittel einzuziehen und so auch das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger bezüglich des Zusammenhangs zwischen Mitführen eines Messers und Messergewalt im Konfliktfall zu stärken.

Das Verbot ist in seinem konkreten räumlichen wie zeitlichen Umfang erforderlich, ein gleich wirksames, aber milderes Mittel ist nicht ersichtlich.

Eine Beschränkung der Geltung der Waffen- und Messerverbote auf bestimmte Wochentage oder Tageszeiten kommt nicht in Betracht, da keine Tatzeitkonzentration auf einzelne Wochentage oder Uhrzeiten vorhersehbar ist. Gleiches gilt für die Orte. Der öffentliche Personenverkehr ist bereits per se auf Vernetzung und den Personentransport zwischen verschiedenen Orten angelegt. Menschenansammlungen können in jedem Berliner Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs und in dessen Einrichtungen zu jeder Tages- und Nachtzeit auftreten – auch unvorhersehbar. Hier seien vor allem die regelmäßig in Berlin anzutreffenden An- und Rückreisen von und zu Veranstaltungen, Verdichtungen aufgrund von Bauarbeiten, technischen Probleme, Zugausfällen und Streik zu nennen. Auch Umleitungen im ÖPNV oder kurzfristige Sperrungen von Bahnhöfen durch die Bundespolizei bei Staatsbesuchen im Land Berlin können zu kurzfristig entstehenden hohen Verdichtungen der Fahrgäste im ÖPNV führen. Überdies besteht bereits jeweils durch die An- und Abreise zur bzw. von der Arbeitsstätte zu Stoß- bzw. Hauptverkehrszeiten ein hohes Grundniveau des Fahrgastaufkommens, das durch die genannten Sondereffekte sehr schnell zu einer erheblichen Auslastung der vorhandenen Platzkapazität auf den Bahnhöfen führen kann.

Eine zeitliche oder örtliche Geltungsbeschränkung wäre daher praktisch kaum durchführbar und würde die Wirksamkeit des Verbots daher erheblich mindern.

Die mit dem Verbot des Führens von Waffen und Messern zusammenhängenden Einschränkungen stehen auch nicht außer Verhältnis zu dem mit der Rechtsverordnung angestrebten Schutz höchstrangiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit. Die allgemeine Handlungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger wird durch das Verbot nicht derart beeinträchtigt, dass der Schutz von Leben, Leib und Gesundheit dahinter zurückzustehen hat. Mit den Ausnahmetatbeständen in § 3 wird der Handlungsfreiheit im größtmöglichen Umfang Rechnung getragen. Hierdurch soll – insbesondere bzgl. des Verbots

des Führens von Messern – ein Verbot alltäglicher Verhaltensweisen vermieden und ein Führen unter bestimmten sicherheitswahrenden Aspekten ermöglicht werden.

### **Zu § 1 (Verbot des Führens von Waffen und Messern)**

§ 1 verbietet das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 WaffG und Messern in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und in den Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs.

Für den Personenfernverkehr und dessen Einrichtungen gilt ein Waffen- und Messerverbot seit dem 31. Oktober 2024 bereits kraft Gesetzes (§ 42b Absatz 1 WaffG). Eine landesrechtliche Regelungskompetenz besteht daher insofern nicht; das stellt § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 WaffG klar. Dieser Bereich ist daher von dem Verbot in § 1 auszunehmen.

Ein Verbot des Führens von Waffen und Messern auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes auf Grundlage des § 42b Absatz 2 WaffG durch das Bundesministerium des Innern oder die Bundespolizei würde das hiesige landesrechtliche Verbot auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes verdrängen (vgl. § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 WaffG). Vor diesem Hintergrund wurden diese Bereiche von dem Verbot ausgenommen, im Fall der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes allerdings nur, sofern der Bund von seiner Verordnungskompetenz Gebrauch macht.

### **Zu § 2 (Begriffsbestimmung)**

In Absatz 1 ist der Begriff des Führens definiert. Die Definition richtet sich nach § 1 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 WaffG. Führen im Sinne dieser Rechtsverordnung ist danach die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die in § 1 dieser Verordnung genannten Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen und des eigenen befriedeten Besitztums.

Absatz 2 bestimmt den Begriff der Waffe. Maßgebend ist der Waffenbegriff des § 1 Absatz 2 WaffG. Waffen sind hiernach nicht nur Schusswaffen und Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen und ihnen gleichgestellte Gegenstände, wie Munitionsabschussgeräte, Armbrüste und Pfeilabschussgeräte, sondern insbesondere auch tragbare

Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Hierzu zählen beispielsweise Schlagstöcke und Elektroimpulsgeräte. Aber auch besondere Formen von Messern, nämlich die Spring-, Fall-, Faust- und Butterflymesser sind Waffen im Sinne dieser Norm.

Auch Reizstoffsprühgeräte sind – soweit nicht gesetzlich verboten – in der Waffen- und Messerverbotszone verboten. Reizstoffsprühgeräte zur Tierabwehr (Tierabwehrsprays) sind jedoch keine Waffen, da sie ihrem Wesen nach nicht dazu bestimmt sind, die Angriffs- und Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen (vgl. § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG). Sie sind von der vorliegenden Verordnung daher nicht erfasst.

Nach § 1 ist im Land Berlin das Führen von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des ÖPNV verboten. Der Begriff des ÖPNV wird in Absatz 3 bestimmt; er richtet sich nach § 2 Absatz 11 des Berliner Mobilitätsgesetzes (MobG BE).

Er umfasst damit zunächst die öffentlich zugänglichen Verkehrsmittel gemäß § 8 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Das sind in Berlin die Straßenbahnen der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) und die Straßenbahnen brandenburgischer Unternehmen, soweit diese im Land Berlin verkehren (z. B. die Straßenbahnen der Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH). Verkehrsmittel im Sinne des § 8 Absatz 1 PBefG sind auch die Kraftfahrzeuge im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Zu diesen Kraftfahrzeugen gehören vor allem die Busse und U-Bahnen der Berliner Verkehrsbetriebe, aber auch der flexible Bedarfsverkehr für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste „Muva“ der BVG. Busse brandenburgischer Unternehmen sind erfasst, soweit sie im Land Berlin verkehren. Das sind gegenwärtig z. B. die Busse der Barnimer Busgesellschaft mbH, der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH, der mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH und der regiobus Potsdam Mittelmark GmbH. Darüber hinaus gelten Busse im Berliner Schienenersatzverkehr, die im Auftrag der BVG oder eines Unternehmens des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) tätig werden, als ÖPNV im Sinne dieser Norm.

Nach § 2 Absatz 11 Satz 1 MobG BE gehören außerdem die Fahrzeuge des flexiblen Bedarfsverkehrs nach § 8 Absatz 2 oder § 2 Absatz 6 PBefG zum ÖPNV, wie etwa Taxen,

wenn ihre Beförderungsleistung den Berliner Linienverkehr konkret ersetzt, verdichtet oder ergänzt (Schienenersatzverkehr, Anrufsammeltaxi etc.).

Nach § 2 Absatz 11 Satz 1 MobG BE wird darüber hinaus der SPNV nach § 2 Absatz 12 MobG BE vom ÖPNV erfasst. Das sind Verkehrsdienste, deren Hauptzweck es ist, die Verkehrsbedürfnisse im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr abzudecken. Das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Zuges die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt (§ 2 Absatz 12 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes). Hier sind vor allem die Züge der S-Bahn Berlin zu nennen. Gegenwärtig verkehren aber z. B. auch Regionalbahnen, Regionalexpress und der Flughafen-Express der DB Regio AG, der ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH bzw. der NEB Betriebsgesellschaft mbH als SPNV im Land Berlin.

Zum ÖPNV im Sinne des § 2 Absatz 11 Satz 2 MobG BE gehören schließlich auch der Fähr- sowie Seilbahnverkehr, soweit in Umsetzung der Ziele der §§ 3 bis 15 die Sicherung eines bestimmten Angebotes im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Hierzu gehören derzeit der Fährverkehr der BVG und die Seilbahn der Grün Berlin GmbH.

Absatz 4 definiert die Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs im Sinne des § 1. Das sind die Bahnhofsgebäude, die öffentlich zugänglichen Bereiche der Bahnsteige sowie die beidseitig begrenzten Zugänge zu Bahnhofsgebäuden und Bahnsteigen.

Bahnsteige sind abgegrenzte Bereiche und stehen in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit den schienengebundenen Verkehrsmitteln, die dort ankommen; sie werden beim Einsteigen und Verlassen des Verkehrsmittels von den Fahrgästen zwangsläufig und häufig in gedrängter Nähe betreten. Auch in den zum Schienenverkehr zugehörigen Bahnhofsgebäuden sowie den beidseitig begrenzten Zugängen zu Bahnhofsgebäuden und Bahnsteigen kann es zu einer sicherheitsrelevanten Enge kommen.

Maßgebend für die Beurteilung, ob es sich um einen beidseitig begrenzten Zugang handelt, ist, ob die Flucht- und Ausweichmöglichkeit begrenzt ist.

Gehflächen unterirdischer Verbindungen (z. B. Spittelmarkt) sind - je nach Einzelfall - entweder Bahnhofsgebäude oder seitlich begrenzte Zugänge.

Haltstellen der Straßenbahnen sind keine Bahnsteige im Sinne des § 2 Absatz 4.

### **Zu § 3 (Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen und Messern)**

§ 3 formuliert Ausnahmen vom Verbot des § 1.

Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 Absatz 1 sind die Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse besteht. Ein solches kann z. B. für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit, ggf. für Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten oder im Fall der nicht zugriffsbereiten Beförderung von einem zum anderen Ort vorliegen.

Eine Schusswaffe ist zugriffsbereit, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann; sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird. Das gilt gleichermaßen für Waffen, die keine Schusswaffen sind. Ein Behältnis ist ein zur Aufnahme von Sachen dienendes und die Waffe umschließendes Raumgebilde, das nicht dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden. Verschlossen ist im Sinne von abgeschlossen zu verstehen. Demnach liegt ein verschlossenes Behältnis vor, wenn es durch ein Schloss oder eine andere, diesem vergleichbare Sicherungsvorrichtung gegen Zugriff schützt. Verschlossene Behältnisse sind z. B. mit einem Schloss verschlossene Koffer oder abgeschlossene Zahlenschlosskoffer. Nicht verschlossene Behältnisse sind beispielsweise lediglich mit einem Reißverschluss gesicherte Rucksäcke und Seesäcke, die nur mit einem Karabinerhaken gesichert sind sowie „einfache“ Plastiktüten oder Leinenbeutel.

Ein Messer ist nicht zugriffsbereit, wenn es nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden kann.

Der Transport von Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1 zu § 1 Absatz 4 WaffG und Messern mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) sowie feststehenden Messern mit einer Klingenslänge über 12 cm richtet sich nach § 42a Absatz 2 Nummer 2 WaffG; erforderlich ist ein verschlossenes Behältnis.

Für die Annahme eines „allgemein anerkannten Zwecks“ im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe j bedarf es eines hinreichend konkreten Anlasses, der einen klaren Rückschluss auf den Zweck des Führens zulässt. Hieran mangelt es etwa, wenn ein Messer unverschlossen und zugriffsbereit für einen Eventualfall geführt wird. Die Nutzung eines Messers zum Verzehr von Speisen kann daher z. B. – je nach Einzelfall, insbesondere bezogen auf kleine Messer – einen allgemein anerkannten Zweck im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe j darstellen. Die Absicht der Nutzung eines Messers zum Verzehr von Speisen rechtfertigt allerdings nicht das zugriffsbereite Führen eines Messers in den Verkehrsmitteln des ÖPNV und den Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs. Das bloße Selbstverteidigungsinteresse stellt für sich genommen ebenfalls keinen allgemeinen anerkannten Zweck zum zugriffsbereiten Führen von Messern dar.

Nicht von dem Verbot sind Personen ausgenommen, die Inhabende des sogenannten Kleinen Waffenscheins sind; d. h. der Kleine Waffenschein berechtigt nicht zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen in Waffen- und Messerverbotzonen. Im Übrigen rechtfertigt eine waffenrechtliche Erlaubnis das Führen der Schusswaffe nur im Umfang der entsprechenden Erlaubnis.

Absatz 2 benennt ferner Personengruppen, die von dem Verbot des § 1 ausgenommen sind.

Hiernach gilt das Verbot des Führens von Waffen z. B. nicht für Bedienstete der Polizeien, sofern sie dienstlich tätig sind (vgl. § 55 Absatz 1 Nummer 3 WaffG) und – sofern sie dienstlich mit Schusswaffen ausgerüstet sind und dienstlich tätig werden – für andere Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin. Für Polizeibedienstete mit Vollzugsaufgaben sowie für die mit Vollzugsaufgaben betrauten Bediensteten der Zollverwaltung beschränkt sich die Ausnahme nicht zwingend auf die Bereiche dienstlichen Tätigwerdens. Die Ausnahme von dem Verbot gilt auch für den Besitz dienstlich zugelassener Waffen oder Munition sowie für das Führen dieser Waffen außerhalb des Dienstes, soweit die Polizei- bzw. Zollbediensteten durch Dienstvorschriften dazu ermächtigt sind.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit einer antragsgebundenen Befreiung vom Verbot des Führens von Waffen und Messern für Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen.

Absatz 4 bestimmt allein klarstellend, dass sich dann, wenn in der nach § 1 eingerichteten Verbotzone eine in § 42 Absatz 1 WaffG genannte öffentliche Veranstaltung stattfindet, die Ausnahmen vom Verbot des Führens von Waffen und Messern auf dieser Veranstaltung nach § 42 Absatz 2 bis 4 und Absatz 4a Satz 2 WaffG richten. Diese Ausnahmen sind bezogen auf das Führen von Waffen strenger als die in § 3 Absatz 1 und 2 normierten Ausnahmen.

#### **Zu § 4 (Ordnungswidrigkeiten)**

Die Regelung enthält in Absatz 1 die Bußgeldvorschrift, die unter Bezugnahme auf § 53 Absatz 1 Nummer 23 WaffG ausgestaltet ist. Damit ergibt sich der im Waffengesetz vorgesehene Bußgeldrahmen von bis zu 10.000 Euro (vgl. Absatz 2). Nach § 54 Absatz 2 WaffG können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die durch sie hervorgebracht worden oder zu ihrer Bestimmung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. Da sich diese Folge unmittelbar aus dem Waffengesetz ergibt, ist eine Regelung in der Verordnung nicht erforderlich.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern)**

##### **Zu Nummer 1**

Das Verbot des Führens von Waffen und Messern in den Verkehrsmitteln und den Bahnhöfen Kottbusser Tor, Görlitzer Park und Leopoldplatz wird künftig von der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des ÖPNV und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs erfasst. Die „Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern“ vom 17. Dezember 2024 wird dementsprechend in „Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern innerhalb bestimmter Gebiete“ umbenannt.

## **Zu Nummer 2**

Einer eigenständigen Regelung bedarf es bezüglich der Verkehrsmittel und den Bahnhöfen Kottbusser Tor, Görlitzer Park und Leopoldplatz aufgrund der Erfassung dieser in der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern im ÖPNV und in den Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs nicht mehr. Die Regelung wird daher gestrichen.

## **Zu Nummer 3**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung der Verordnung im Hinblick auf das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des ÖPNV und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs.

## **Zu Nummer 4**

### **Zu Buchstabe a**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Änderung der Verordnung im Hinblick auf das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des ÖPNV und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

### **Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Änderung der Verordnung im Hinblick auf das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des ÖPNV und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs.

### **Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Bislang gilt eine gesetzliche Ausnahme von dem Verbot des Führens von Messern in den Waffen- und Messerverbotzonen nach § 1 für Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen. Eine Ausnahme vom Verbot des Führens von Waffen für diesen Personenkreis existiert nicht. In § 3 Absatz 3 soll daher einheitlich für Waffen und Messer künftig die Möglichkeit einer antragsgebundenen Befreiung vom Verbot des Führens von Waffen und Messern für Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historische Darstellungen geregelt werden. § 3 Nummer 2 Buchstabe h wird daher aufgehoben.

### **Zu Dreifachbuchstabe ccc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 3 Nummer 2 Buchstabe h.

### **Zu Buchstabe b**

Die Ausnahmen in § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b wird um Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des § 95 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes ergänzt.

### **Zu Buchstabe c**

Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Absatz 3 regelt die Möglichkeit einer antragsgebundenen Befreiung vom Verbot des Führens von Waffen und Messern für Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historische Darstellungen.

### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen Absatz 3.

### **Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 3 WaffG in Verbindung mit Artikel 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin.

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Brandenburg wurde über das beabsichtigte Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und in den Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs informiert. Das Verbot hat keine nennenswerten Auswirkungen auf das Land Brandenburg.

F. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Grundsätzlich können durch die Bußgelder entsprechende Einnahmen generiert werden. In Abhängigkeit von der Entwicklung der Fallzahlen, Faktoren der Zumesung der Geldbuße nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz sowie der Anzahl der

Kontrollen ist insgesamt von einem Anstieg auszugehen. Eine Prognose ist jedoch aufgrund fehlender Vergleichsdaten nicht möglich.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Zur Überwachung der künftigen Waffen- und Messerverbotzonen in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und in den Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs werden vorerst die bereits für die Kriminalitätsbekämpfung in ebendiesem Bereich erfolgten Personalzuweisungen herangezogen, sodass von einer personalwirtschaftlichen Kostenneutralität auszugehen ist. Zukünftige Auswirkungen, insbesondere im Bereich der Sachbearbeitung zur Verfolgung waffenrechtlicher Verstöße (z. B. erhöhtes Vorgangs- sowie Asservatenverwaltungsaufkommen), lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht belastbar prognostizieren.

Berlin, den 24. Juni 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

-----

Regierender Bürgermeister

Iris Spranger

-----

Senatorin für Inneres und Sport

**Synopse Verordnung  
über das Verbot des Führens von Waffen und Messern**

<b>Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern vom 17. Dezember 2024 (GVBl. 2025 S. 23),</b>		
<b>Geltende Fassung</b>		<b>Künftige Fassung</b>
Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern		Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern <b>innerhalb bestimmter Gebiete</b>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Verbot des Führens von Waffen und Messern</p> <p>Innerhalb der in der Anlage beschriebenen und kartografisch dargestellten Gebiete ist das Führen von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Waffen und</li> <li>2. Messern</li> </ol> <p>auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs verboten.</p>		<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Verbot des Führens von Waffen und Messern</p> <p>Innerhalb der in der Anlage beschriebenen und kartografisch dargestellten Gebiete ist das Führen von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Waffen und</li> <li>2. Messern</li> </ol> <p>auf öffentlichen Straßen, Wegen, <del>Plätzen</del> <b>und in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs und Plätzen</b> verboten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Führen im Sinne des § 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen</p>		<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Führen im Sinne des § 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen</p>

<p>Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums gemäß § 1 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 des Waffengesetzes.</p> <p>(2) Waffen im Sinne des § 1 Nummer 1 sind Waffen gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 1 Absatz 4 des Waffengesetzes. Dies sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schusswaffen,</li> <li>– Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen,</li> <li>– Pfeilabschussgeräte,</li> <li>– Armbrüste,</li> <li>– Hieb- und Stoßwaffen und</li> <li>– besondere Formen von Messern, etwa Spring-, Fall-, Faust- oder Butterflymesser.</li> </ul> <p>(3) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 1 sind alle Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Parkplätze, Fußgängerunterführungen, Grünflächen und Parkanlagen.</p> <p>(4) Die Verkehrsmittel und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs im Sinne des § 1 umfassen die Fahrzeuge, Haltestellen, Bahnhofsgebäude und die öffentlich zugänglichen Bereiche der Bahnsteige.</p>	<p>Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums gemäß § 1 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 des Waffengesetzes.</p> <p>(2) Waffen im Sinne des § 1 Nummer 1 sind Waffen gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 1 Absatz 4 des Waffengesetzes. Dies sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schusswaffen,</li> <li>– Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen,</li> <li>– Pfeilabschussgeräte,</li> <li>– Armbrüste,</li> <li>– Hieb- und Stoßwaffen und</li> <li>– besondere Formen von Messern, etwa Spring-, Fall-, Faust- oder Butterflymesser.</li> </ul> <p>(3) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 1 sind alle Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Parkplätze, Fußgängerunterführungen, Grünflächen und Parkanlagen.</p> <p><del>(4) Die Verkehrsmittel und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs im Sinne des § 1 umfassen die Fahrzeuge, Haltestellen, Bahnhofsgebäude und die öffentlich zugänglichen Bereiche der Bahnsteige.</del></p>
---	--

<p>§ 3</p> <p>Ausnahmen vom Verbot des Führens von Waffen und Messern</p> <p>(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Inte- resse liegt vor</p> <p>1. für das Führen von Waffen</p> <p>a) für Rettungskräfte und Einsatz- kräfte im Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz im Zusammen- hang mit ihrer Tätigkeit,</p> <p>b) für Inhaberinnen und Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 Satz 4 des Waffen- gesetzes (Kleiner Waffenschein) im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis,</p> <p>c) für Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern und</p> <p>d) für Personen, die eine Waffe in o- der auf bestimmten Gebäuden mit öffentlichem Verkehr sowie in Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf de- nen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustim- mung der Hausrechtsbereichsin- haberin oder des Hausrechtsbe- reichsinhabers führen, wenn das</p>	<p>§ 3</p> <p>Ausnahmen vom Verbot des Führens von Waffen und Messern</p> <p>(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Inte- resse liegt vor</p> <p>1. für das Führen von Waffen</p> <p>a) für Rettungskräfte und Einsatz- kräfte im Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz im Zusammen- hang mit ihrer Tätigkeit,</p> <p>b) für Inhaberinnen und Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 Satz 4 des Waffen- gesetzes (Kleiner Waffenschein) im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis,</p> <p>c) für Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern und</p> <p>d) für Personen, die eine Waffe in o- der auf bestimmten Gebäuden <del>mit öffentlichem Verkehr sowie in Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs,</del> <b>oder Flächen mit öffentlichem Verkehr</b> in oder auf denen Menschenansammlun- gen auftreten können und die ei- nem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung der Hausrechtsbe- reichsinhaberin oder des</p>
--	--

<p>Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht;</p> <p>2. für das Führen von Messern</p> <p>a) für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit,</p> <p>b) für Beschäftigte von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten, Ärztinnen und Ärzten sowie medizinischen Hilfskräften im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit,</p> <p>c) für den Anlieferverkehr,</p> <p>d) für Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragte, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,</p> <p>e) für Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,</p> <p>f) für Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung der Hausrechtsbereichsinhaberin oder des</p>	<p>Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht;</p> <p>2. für das Führen von Messern</p> <p>a) für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit,</p> <p>b) für Beschäftigte von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten, Ärztinnen und Ärzten sowie medizinischen Hilfskräften im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit,</p> <p>c) für den Anlieferverkehr,</p> <p>d) für Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragte, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,</p> <p>e) für Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,</p> <p>f) für Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr <del>und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs</del>, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung der</p>
---	---

<p>Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,</p> <p>g) für das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,</p> <p>h) für Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,</p> <p>i) für Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,</p> <p>j) für Inhaberinnen und Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden, wenn das Führen des Messers im Zusammenhang damit steht und</p> <p>k) für Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.</p> <p>(2) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind ferner</p> <p>1. für das Führen von Waffen</p> <p>a) Personen, auf die durch oder auf Grund der §§ 55, 56 des</p>		<p>Hausrechtsbereichsinhaberin oder des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,</p> <p>g) für das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,</p> <p><del>h) für Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,</del></p> <p>h) für Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,</p> <p>i) für Inhaberinnen und Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden, wenn das Führen des Messers im Zusammenhang damit steht und</p> <p>j) für Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.</p> <p>(2) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind ferner</p> <p>1. für das Führen von Waffen</p>
--	--	---

<p>Waffengesetzes das Waffengesetz keine Anwendung findet und</p> <p>b) alle übrigen Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin, wenn sie dienstlich mit Waffen ausgestattet sind und soweit sie dienstlich tätig werden;</p> <p>2. für das Führen von Messern</p> <p>a) Dienstkräfte der Polizeien des Bundes und der Länder und</p> <p>b) alle übrigen Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes</p> <p>im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit.</p> <p>(3) Im Fall der Durchführung einer in § 42 Absatz 1 des Waffengesetzes genannten öffentlichen Veranstaltung innerhalb der Gebiete nach § 1 richten sich die Ausnahmen vom Verbot des Führens von Waffen und Messern für Personen, auf die die Bestimmungen des Waffengesetzes anwendbar sind, nach § 42 Absatz 2 bis 4 und Absatz 4a Satz 2 des Waffengesetzes.</p>	<p>a) Personen, auf die durch oder auf Grund der §§ 55, 56 des Waffengesetzes das Waffengesetz keine Anwendung findet und</p> <p>b) alle übrigen Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin <b>sowie des § 95 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes</b>, wenn sie dienstlich mit Waffen ausgestattet sind und soweit sie dienstlich tätig werden;</p> <p>2. für das Führen von Messern</p> <p>a) Dienstkräfte der Polizeien des Bundes und der Länder und</p> <p>b) alle übrigen Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin <b>sowie des § 95 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes</b></p> <p>im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit.</p> <p>(3) <b>Für Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen kann die Polizei Berlin auf Antrag</b></p>
---	--

		<p><b>Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen und Messern im Geltungsbereich dieser Verordnung zulassen.</b></p> <p><del>(3)</del> <b>(4)</b> Im Fall der Durchführung einer in § 42 Absatz 1 des Waffengesetzes genannten öffentlichen Veranstaltung innerhalb der Gebiete nach § 1 richten sich die Ausnahmen vom Verbot des Führens von Waffen und Messern für Personen, auf die die Bestimmungen des Waffengesetzes anwendbar sind, nach § 42 Absatz 2 bis 4 und Absatz 4a Satz 2 des Waffengesetzes.</p>
--	--	---

**I. Wortlaut der zitierten Vorschriften**

**1. Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592), 2003 I 1957), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 332)**

**§ 1**

**Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Waffen sind

1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und

2. tragbare Gegenstände,

a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;

b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

(3) Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt. Umgang mit einer Schusswaffe hat auch, wer diese unbrauchbar macht.

(4) Die Begriffe der Waffen und Munition sowie die Einstufung von Gegenständen nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b als Waffen, die Begriffe der Arten des Umgangs und sonstige waffenrechtliche Begriffe sind in der Anlage 1 (Begriffsbestimmungen) zu diesem Gesetz näher geregelt.

## § 42

### **Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen; Verordnungsermächtigungen für Verbotszonen**

- (1) Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 führen. Dies gilt auch, wenn für die Teilnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, sowie für Theater-, Kino-, und Diskothekenbesuche und für Tanzveranstaltungen.
- (2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn
1. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
  2. der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er auf Waffen bei der öffentlichen Veranstaltung nicht verzichten kann, und
  3. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.
- (3) Unbeschadet des § 38 muss der nach Absatz 2 Berechtigte auch den Ausnahmebescheid mit sich führen und auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden
1. auf die Mitwirkenden an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen, wenn zu diesem Zweck ungeladene oder mit Kartuschenmunition geladene Schusswaffen oder Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 geführt werden,
  2. auf das Schießen in Schießstätten (§ 27),
  3. soweit eine Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 vorliegt,
  4. auf das gewerbliche Ausstellen der in Absatz 1 genannten Waffen auf Messen und Ausstellungen.
- (4a) Absatz 1 gilt entsprechend für das Führen von Messern. Ausgenommen vom Verbot des Führens von Messern sind:
1. Anlieferverkehr,
  2. Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragte, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
  3. Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
  4. Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen

Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,

5. das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,
6. Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit,
7. Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,
8. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,
9. Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden,
10. Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.

(5) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 und von Messern verbieten oder beschränken

1. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, soweit an dem jeweiligen Ort wiederholt begangen worden sind
  - a) Straftaten unter Einsatz von Waffen oder
  - b) Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen oder Straftaten gegen das Leben,
2. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf denen Menschenansammlungen auftreten können,
3. in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, soweit diese nicht von § 42b Absatz 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 42b Absatz 2 erfasst sind, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können, und die einem Hausrecht unterliegen,
4. in bestimmten Jugend- und Bildungseinrichtungen sowie
5. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, die an die in den Nummern 2 und 3 genannten Orte oder Einrichtungen angrenzen,

wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass im Fall der Nummer 1 auch künftig mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist oder im Fall der Nummern 2 bis 5 das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist eine Ausnahme vom Verbot oder von

der Beschränkung für Fälle vorzusehen, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor

1. für das Führen von Waffen
  - a) für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 Satz 4,
  - b) für Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
  - c) in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 für Personen, die eine Waffe mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich nach Satz 1 Nummer 3 führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
  - d) für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit;
2. für das Führen von Messern in den Fällen des Absatzes 4a Satz 2.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Landesbehörde übertragen; diese kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter übertragen.

### **§ 53 Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 eine nicht erlaubnispflichtige Waffe oder nicht erlaubnispflichtige Munition erwirbt oder besitzt,
2. (weggefallen)
3. ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4, dieser in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1, mit einer Schusswaffe schießt,
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 9 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 3, § 17 Abs. 2 Satz 2, § 18 Absatz 2 Satz 2 oder § 28a Absatz 1 Satz 3 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 3, § 36 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6, § 37c Absatz 2 Nummer 2, § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 5 Satz 2 oder § 46 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
5. (weggefallen)
6. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 4 oder § 37i eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

7. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 2 oder § 20 Absatz 1 die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung in eine Waffenbesitzkarte nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
8. entgegen § 21 Absatz 6, § 24 Absatz 6, § 27 Absatz 1 Satz 6 oder Absatz 2 Satz 2, § 30 Satz 3, § 34 Absatz 4 oder 5 Satz 1, § 37 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, entgegen § 37a Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, entgegen § 37a Satz 2, § 37b Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3, § 37c Absatz 1, § 37d Absatz 1 oder 2, § 40 Absatz 5 Satz 1 oder § 58 Absatz 19 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
9. entgegen § 24 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25 Nummer 1 oder Nr. 2 Buchstabe a, oder § 24 Absatz 4 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25 Nummer 1, eine Angabe, ein Zeichen oder die Bezeichnung der Munition auf der Schusswaffe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt oder Munition nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig mit einem besonderen Kennzeichen versieht,
10. entgegen § 24 Absatz 5 eine Schusswaffe oder Munition anderen gewerbsmäßig überlässt,
11. ohne Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 Satz 1 eine Schießstätte betreibt oder ihre Beschaffenheit oder die Art ihrer Benutzung wesentlich ändert,
12. entgegen § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 einem Kind oder Jugendlichen das Schießen gestattet oder entgegen § 27 Abs. 6 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die Aufsichtsperson nur einen Schützen bedient,
13. entgegen § 27 Abs. 3 Satz 2 Unterlagen nicht aufbewahrt oder entgegen § 27 Abs. 3 Satz 3 diese nicht herausgibt,
14. entgegen § 27 Abs. 5 Satz 2 eine Bescheinigung nicht mitführt,
15. entgegen § 33 Abs. 1 Satz 1 eine Schusswaffe oder Munition nicht anmeldet oder nicht oder nicht rechtzeitig vorführt,
16. entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 eine nicht erlaubnispflichtige Waffe oder nicht erlaubnispflichtige Munition einem Nichtberechtigten überlässt,
17. entgegen § 35 Abs. 1 Satz 4 die Urkunden nicht aufbewahrt oder nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig Einsicht gewährt,
18. entgegen § 35 Abs. 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt oder die Erfüllung einer dort genannten Pflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig protokolliert,
19. entgegen § 37g Absatz 1 ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

- 20. entgegen § 38 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 ein dort genanntes Dokument nicht mit sich führt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
- 21. entgegen § 39 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
- 21a. entgegen § 42a Abs. 1 eine Anscheinswaffe, eine dort genannte Hieb- oder Stoßwaffe oder ein dort genanntes Messer führt,
- 22. entgegen § 46 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Ausfertigung der Erlaubnisurkunde nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt oder
- 23. einer Rechtsverordnung nach § 15a Absatz 4, § 27 Absatz 7 Satz 2, § 36 Absatz 5, den §§ 39a, 39c Absatz 1 oder 2 Satz 1, § 42 Absatz 5 Satz 1 oder § 42b Absatz 2 Satz 1 oder § 47 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(1a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) und zur Einführung von Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie von Maßnahmen betreffend deren Einfuhr und Durchfuhr (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 1) einen dort genannten Gegenstand ausführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind

- 1. in den Fällen des Absatzes 1, soweit dieses Gesetz von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, dem Bundesverwaltungsamt oder dem Bundeskriminalamt ausgeführt wird, die für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 21 Absatz 1 zuständigen Behörden,
- 2. in den Fällen des Absatzes 1a die Hauptzollämter.

## **§ 54 Einziehung**

(1) Ist eine Straftat nach den §§ 51, 52 Abs. 1, 2 oder 3 Nr. 1, 2 oder 3 oder Abs. 5 begangen worden, so werden Gegenstände,

1. auf die sich diese Straftat bezieht oder
2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen.

(2) Ist eine sonstige Straftat nach § 52 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 begangen worden, so können in Absatz 1 bezeichnete Gegenstände eingezogen werden.

(3) § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

(4) Als Maßnahme im Sinne des § 74f Absatz 1 Satz 3 des Strafgesetzbuches kommt auch die Anweisung in Betracht, binnen einer angemessenen Frist eine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 vorzulegen oder die Gegenstände einem Berechtigten zu überlassen.

## § 55

### **Ausnahmen für oberste Bundes- und Landesbehörden, Bundeswehr, Polizei und Zollverwaltung, erheblich gefährdete Hoheitsträger sowie Bedienstete anderer Staaten**

(1) Dieses Gesetz ist, wenn es nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, nicht anzuwenden auf

1. die obersten Bundes- und Landesbehörden und die Deutsche Bundesbank,
2. die Bundeswehr und die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte,
3. die Polizeien des Bundes und der Länder,
4. die Zollverwaltung

und deren Bedienstete, soweit sie dienstlich tätig werden. Bei Polizeibediensteten und bei Bediensteten der Zollverwaltung mit Vollzugsaufgaben gilt dies, soweit sie durch Dienstvorschriften hierzu ermächtigt sind, auch für den Besitz über dienstlich zugelassene Waffen oder Munition und für das Führen dieser Waffen außerhalb des Dienstes.

(2) Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Bundes oder eines Landes erheblich gefährdet sind, wird an Stelle einer Waffenbesitzkarte, eines Waffenscheins oder einer Ausnahmegewilligung nach § 42 Abs. 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition sowie eine Bescheinigung zum Führen dieser Waffen erteilt. Die Bescheinigung ist auf die voraussichtliche

Dauer der Gefährdung zu befristen. Die Bescheinigung erteilt für Hoheitsträger des Bundes das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder eine von ihm bestimmte Stelle.

(3) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Bedienstete anderer Staaten, die dienstlich mit Waffen oder Munition ausgestattet sind, wenn die Bediensteten im Rahmen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Anforderung oder einer allgemein oder für den Einzelfall erteilten Zustimmung einer zuständigen inländischen Behörde oder Dienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden und die zwischenstaatliche Vereinbarung, die Anforderung oder die Zustimmung nicht etwas anderes bestimmt.

(4) Auf Waffen oder Munition, die für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder hergestellt und ihnen überlassen werden, ist § 40 nicht anzuwenden.

(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine dem Absatz 1 Satz 1 entsprechende Regelung für sonstige Behörden und Dienststellen des Bundes treffen. Die Bundesregierung kann die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf eine andere Bundesbehörde übertragen.

(6) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung eine dem Absatz 5 Satz 1 entsprechende Regelung für sonstige Behörden und Dienststellen des Landes treffen. Die Landesregierungen können die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

## **§ 56**

### **Sondervorschriften für Staatsgäste und andere Besucher**

Auf

1. Staatsgäste aus anderen Staaten,
2. sonstige erheblich gefährdete Personen des öffentlichen Lebens aus anderen Staaten, die sich besuchsweise im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, und
3. Personen aus anderen Staaten, denen der Schutz der in den Nummern 1 und 2 genannten Personen obliegt,

sind § 10 und Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 nicht anzuwenden, wenn ihnen das Bundesverwaltungsamt oder, soweit es sich nicht um Gäste des Bundes handelt, die nach § 48 Abs. 1 zuständige Behörde hierüber eine Bescheinigung erteilt hat. Die Bescheinigung, zu deren Wirksamkeit es der Bekanntgabe an die betroffene Person nicht bedarf, ist zu erteilen, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Wahrung der zwischenstaatlichen

Gepflogenheiten bei solchen Besuchen, geboten ist. Es muss gewährleistet sein, dass in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachte oder dort erworbene Schusswaffen oder Munition nach Beendigung des Besuches aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder einem Berechtigten überlassen werden. Sofern das Bundesverwaltungsamt in den Fällen des Satzes 1 nicht rechtzeitig tätig werden kann, entscheidet über die Erteilung der Bescheinigung die nach § 48 Abs. 1 zuständige Behörde. Das Bundesverwaltungsamt ist über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.

## **Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4)**

### **Begriffsbestimmungen**

Abschnitt 1:

Waffen- und munitionstechnische Begriffe, Einstufung von Gegenständen

Unterabschnitt 1:

Schusswaffen 1.

Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1

1.1

Schusswaffen

Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

1.2

Gleichgestellte Gegenstände

Den Schusswaffen stehen gleich tragbare Gegenstände,

1.2.1

die zum Abschießen von Munition für die in Nummer 1.1 genannten Zwecke bestimmt sind,

1.2.2

die in Anhang IV Nummer 18 der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24; L 76 vom 16.3.2007, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 167/2013 (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind und zum Abschießen von Munition für andere als die in Nummer 1.1 genannten Zwecke (insbesondere Schlachtzwecke, technische und industrielle Zwecke) bestimmt sind (tragbare Befestigungsgeräte mit Treibladung und andere Schussgeräte), sofern

- a) sie nicht die Anforderungen des § 7 des Beschussgesetzes erfüllen und zum Nachweis das Kennzeichen der in § 20 Absatz 3 Satz 1 des Beschussgesetzes bezeichneten Stelle oder ein anerkanntes Prüfzeichen eines Staates, mit dem die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen vereinbart ist, tragen oder
- b) bei ihnen nicht die Einhaltung der Anforderungen nach Anhang I Nummer 2.2.2.1 der Richtlinie 2006/42/EG durch Bescheinigung einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates oder des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachgewiesen ist,

### 1.2.3

bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft oder eine andere Energiequelle eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert oder gehalten werden kann (zum Beispiel Armbrüste, Pfeilabschussgeräte). Dies gilt nicht für feste Körper, die mit elastischen Geschosspitzen (zum Beispiel Saugnapf aus Gummi) versehen sind, bei denen eine maximale Bewegungsenergie der Geschosspitzen je Flächeneinheit von 0,16 J/cm<sup>2</sup> nicht überschritten wird;

## 1.3

### Wesentliche Teile von Schusswaffen, Schalldämpfer

Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Dies gilt auch dann, wenn sie mit anderen Gegenständen verbunden sind und die Gebrauchsfähigkeit als Waffenteil nicht beeinträchtigt ist oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wiederhergestellt werden kann. Teile von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, die nicht vom Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst und nachstehend als wesentliche Teile aufgeführt sind sowie Schalldämpfer zu derartigen Waffen werden von diesem Gesetz erfasst;

### 1.3.1

Wesentliche Teile sind

#### 1.3.1.1

der Lauf oder Gaslauf; der Lauf ist ein aus einem ausreichend festen Werkstoff bestehender rohrförmiger Gegenstand, der Geschossen, die hindurchgetrieben werden, ein gewisses Maß an Führung gibt, wobei dies in der Regel als gegeben anzusehen ist, wenn die Länge des Laufteils, der die Führung des Geschosses bestimmt, mindestens das Zweifache des Kalibers beträgt; der Gaslauf ist ein Lauf, der ausschließlich der Ableitung der Verbrennungsgase dient;

#### 1.3.1.2

der Verschluss; der Verschluss ist die Baugruppe einer Schusswaffe, welche das Patronen- oder Kartuschenlager nach hinten abschließt; bei teilbaren Verschlüssen sind Verschlusskopf und Verschlussträger jeweils wesentliche Teile; der Verschlusskopf ist das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil; der Verschlussträger ist das Bauteil, welches das Verriegeln und Entriegeln des Verschlusskopfs steuert;

#### 1.3.1.3

das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn dieses nicht bereits Bestandteil des Laufes ist; das Patronen- oder Kartuschenlager ist ein Hohlkörper aus einem hinreichend festen Material, dessen Abmaße für die Aufnahme von Patronenmunition, Kartuschenmunition oder Ladungen mit oder ohne Geschoss eingerichtet sind und in dem die Munition oder Ladung gezündet wird;

#### 1.3.1.4

bei Schusswaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches;

#### 1.3.1.5

bei Schusswaffen mit anderem Antrieb die Antriebsvorrichtung, sofern diese fest mit der Schusswaffe verbunden ist;

#### 1.3.1.6

das Gehäuse; das Gehäuse ist das Bauteil, welches den Lauf, die Abzugsmechanik und den Verschluss aufnimmt; setzt sich das Gehäuse aus einem Gehäuseober- und einem

Gehäuseunterteil zusammen, sind beide Teile wesentliche Teile; das Gehäuseoberteil nimmt den Lauf und den Verschluss auf; das Gehäuseunterteil nimmt die Abzugsmechanik auf; bei Kurzwaffen wird das Gehäuseunterteil als Griffstück bezeichnet;

### 1.3.1.7

vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile und Reststücke von Läufern und Laufrohlingen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können.

### 1.3.2

Führendes wesentliches Teil ist das Gehäuse; wenn dieses aus Gehäuseober- und Gehäuseunterteil zusammengesetzt ist, das Gehäuseunterteil (Griffstück bei Kurz Waffen); wenn kein Gehäuse vorhanden ist, ist der Verschluss führendes wesentliches Teil; wenn kein Verschluss vorhanden ist, ist der Lauf führendes wesentliches Teil.

### 1.3.3

Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der wesentlichen Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schusswaffen bestimmt sind.

## 1.4

### Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen)

Schusswaffen sind unbrauchbar gemacht, wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union für diese Schusswaffen eine Bescheinigung nach Artikel 3 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 (ABl. L 65 vom 8.3.2018, S. 1) geändert worden ist, ausgestellt hat und die zuständige Behörde die Schusswaffen gemäß Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 gekennzeichnet hat.

## 1.5

### Salutwaffen

Salutwaffen sind

#### 1.5.1

veränderte Langwaffen, die unter anderem für Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind, wenn sie die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) das Patronenlager muss dauerhaft so verändert sein, dass keine Patronen- oder pyrotechnische Munition geladen werden kann,
- b) der Lauf muss in dem dem Patronenlager zugekehrten Drittel mindestens sechs kalibergroße, offene Bohrungen oder andere gleichwertige Laufveränderungen aufweisen und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen sein,
- c) der Lauf muss mit dem Gehäuse fest verbunden sein, sofern es sich um Waffen handelt, bei denen der Lauf ohne Anwendung von Werkzeugen ausgetauscht werden kann,
- d) die Änderungen müssen so vorgenommen sein, dass sie nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen rückgängig gemacht und die Gegenstände nicht so geändert werden können, dass aus ihnen Geschosse, Patronen- oder pyrotechnische Munition verschossen werden können, und
- e) der Verschluss muss ein Kennzeichen nach Abbildung 11 der Anlage II zur Beschussverordnung tragen;

#### 1.5.2

Schusswaffen, die vor dem 1. April 1976 entsprechend den Anforderungen des § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2522) verändert worden sind;

#### 1.6

Anscheinswaffen

Anscheinswaffen sind

##### 1.6.1

Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.1) hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden,

##### 1.6.2

Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.6.1 oder

##### 1.6.3

unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.6.1.

Ausgenommen sind solche Gegenstände, die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind oder die Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen oder Schusswaffen, für die gemäß § 10 Abs. 4 eine Erlaubnis zum Führen erforderlich ist. Erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel bestimmt sind insbesondere Gegenstände, deren Größe die einer entsprechenden Feuerwaffe um 50 Prozent über- oder unterschreiten, neonfarbene Materialien enthalten oder keine Kennzeichnungen von Feuerwaffen aufweisen.

2.

Arten von Schusswaffen

2.1

Feuerwaffen; dies sind Schusswaffen nach Nummer 1.1, bei denen ein Geschoss mittels heißer Gase durch einen oder aus einem Lauf getrieben wird.

2.2

Automatische Schusswaffen; dies sind Schusswaffen, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schussbereit werden und bei denen aus demselben Lauf durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung mehrere Schüsse abgegeben werden können (Vollautomaten) oder durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann (Halbautomaten). Als automatische Schusswaffen gelten auch Schusswaffen, die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in automatische Schusswaffen geändert werden können. Als Vollautomaten gelten auch in Halbautomaten geänderte Vollautomaten, die mit den in Satz 2 genannten Hilfsmitteln wieder in Vollautomaten zurückgeändert werden können. Double-Action-Revolver sind keine halbautomatischen Schusswaffen. Beim Double-Action-Revolver wird bei Betätigung des Abzuges durch den Schützen die Trommel weitergedreht, so dass das nächste Lager mit einer neuen Patrone vor den Lauf und den Schlagbolzen zu liegen kommt, und gleichzeitig die Feder gespannt. Beim weiteren Durchziehen des Abzuges schnellt der Hahn nach vorn und löst den Schuss aus.

2.3

Repetierwaffen; dies sind Schusswaffen, bei denen das Zuführen der Patrone aus einem Magazin, das Abfeuern und das Entfernen der Patrone oder Patronenhülse mit Hilfe eines nur von Hand zu betätigenden Mechanismus erfolgt.

## 2.4

Einzelladerwaffen; dies sind Schusswaffen ohne Magazin mit einem oder mehreren Läufen, die vor jedem Schuss aus demselben Lauf von Hand geladen werden.

## 2.5

Langwaffen; dies sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet; Kurzwaffen sind alle anderen Schusswaffen.

## 2.6

Schreckschusswaffen; dies sind Schusswaffen mit einem Kartuschenlager, die zum Abschießen von Kartuschenmunition bestimmt sind.

## 2.7

Reizstoffwaffen; dies sind Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager, die zum Verschießen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen bestimmt sind.

## 2.8

Signalwaffen; dies sind Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager oder tragbare Gegenstände nach Nummer 1.2.1, die zum Verschießen pyrotechnischer Munition bestimmt sind.

## 2.9

Druckluft- und Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden; Federdruckwaffen sind Schusswaffen, bei denen entweder Federkraft direkt ein Geschoss antreibt (auch als Federkraftwaffen bezeichnet) oder ein federbelasteter Kolben in einem Zylinder bewegt wird und ein vom Kolben erzeugtes Luftpolster das Geschoss antreibt. Druckluftwaffen sind Schusswaffen, bei denen Luft in einen Druckbehälter vorkomprimiert und gespeichert sowie über ein Ventilsystem zum Geschossantrieb freigegeben wird. Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, sind z. B. Druckgaswaffen.

## 3.

Weitere Begriffe zu den wesentlichen Teilen

### 3.1

Austauschläufe sind Läufe für ein bestimmtes Waffenmodell oder -system, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können.

### 3.2

Wechseläufe sind Läufe, die für eine bestimmte Waffe zum Austausch des vorhandenen Laufes vorgefertigt sind und die noch eingepasst werden müssen.

### 3.3

Einsteckläufe sind Läufe ohne eigenen Verschluss, die in die Läufe von Waffen größeren Kalibers eingesteckt werden können.

### 3.4

Wechseltrommeln sind Trommeln für ein bestimmtes Revolvermodell, die ohne Nacharbeit gewechselt werden können.

### 3.5

Wechselsysteme sind Austauschläufe einschließlich des für sie bestimmten Verschlusses sowie der für sie bestimmten Gehäuseteile, sofern diese Gehäuseteile technisch erforderlich sind und Austauschlauf, Verschluss und Gehäuseteile in ihrer Gesamtheit keine bestimmungsgemäß verwendbare Waffe ergeben.

### 3.6

Einstecksysteme sind Einsteckläufe einschließlich des für sie bestimmten Verschlusses sowie der für sie bestimmten Gehäuseteile, sofern diese Gehäuseteile technisch erforderlich sind und Einstecklauf, Verschluss und Gehäuseteile in ihrer Gesamtheit keine bestimmungsgemäß verwendbare Waffe ergeben.

### 3.7

Einsätze sind Teile, die den Innenmaßen des Patronenlagers der Schusswaffe angepasst und zum Verschießen von Munition kleinerer Abmessungen bestimmt sind.

## 4.

Sonstige Vorrichtungen für Schusswaffen

#### 4.1

Zielscheinwerfer sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten. Ein Ziel wird dann beleuchtet, wenn es mittels Lichtstrahlen bei ungünstigen Lichtverhältnissen oder Dunkelheit für den Schützen erkennbar dargestellt wird. Dabei ist es unerheblich, ob das Licht sichtbar oder unsichtbar (z. B. infrarot) ist und ob der Schütze weitere Hilfsmittel für die Zielerkennung benötigt.

#### 4.2

Laser oder Zielpunktprojektoren sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel markieren. Ein Ziel wird markiert, wenn auf diesem für den Schützen erkennbar ein Zielpunkt projiziert wird.

#### 4.3

Nachtsichtgeräte oder Nachtzielgeräte sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die eine elektronische Verstärkung oder einen Bildwandler und eine Montageeinrichtung für Schusswaffen besitzen. Zu Nachtzielgeräten zählen auch Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (Zielfernrohre).

#### 4.4

Magazine sind für die Verwendung in Schusswaffen bestimmte Munitionsbehältnisse, die der Aufbewahrung und Zuführung von Patronen im Rahmen des Ladevorgangs dienen.

##### 4.4.1

Eingebaut sind Magazine, die während ihrer Befüllung bestimmungsgemäß mit der Schusswaffe verbunden bleiben.

##### 4.4.2

Wechselmagazine sind Magazine, die während ihrer Befüllung bestimmungsgemäß von der Schusswaffe getrennt werden.

##### 4.4.3

Magazingehäuse sind diejenigen Bestandteile von Wechselmagazinen, die dazu bestimmt sind, die Patronen aufzunehmen.

5.

Reizstoffe sind Stoffe, die bei ihrer bestimmungsgemäßen Anwendung auf den Menschen eine belästigende Wirkung durch Haut- und Schleimhautreizung, insbesondere durch einen Augenreiz ausüben und resorptiv nicht giftig wirken.

6.

Nachbildungen von Schusswaffen sind Gegenstände,

- die nicht als Schusswaffen hergestellt wurden,
- die die äußere Form einer Schusswaffe haben,
- aus denen nicht geschossen werden kann und
- die nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so umgebaut oder verändert werden können, dass aus ihnen Munition, Ladungen oder Geschosse verschossen werden können.

Unterabschnitt 2:

Tragbare Gegenstände 1.

Tragbare Gegenstände nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a sind insbesondere

1.1

Hieb- und Stoßwaffen (Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen),

1.2

Gegenstände,

1.2.1

die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen (z. B. Elektroimpulsgeräte),

1.2.2

aus denen Reizstoffe versprüht oder ausgestoßen werden, die eine Reichweite bis zu 2 m haben (Reizstoffsprühgeräte),

### 1.2.3

bei denen in einer Entfernung von mehr als 2 m bei Menschen

- a) eine angriffsunfähig machende Wirkung durch ein gezieltes Versprühen oder Ausstoßen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen oder
- b) eine gesundheitsschädliche Wirkung durch eine andere als kinetische Energie, insbesondere durch ein gezieltes Ausstrahlen einer elektromagnetischen Strahlung, hervorgerufen werden kann,

### 1.2.4

bei denen gasförmige, flüssige oder feste Stoffe den Gegenstand gezielt und brennend mit einer Flamme von mehr als 20 cm Länge verlassen,

### 1.2.5

bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann, oder in denen unter Verwendung explosionsgefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe eine Explosion ausgelöst werden kann,

### 1.2.6

die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen,

## 1.3

Schleudern, die zur Erreichung einer höchstmöglichen Bewegungsenergie eine Armstütze oder eine vergleichbare Vorrichtung besitzen oder für eine solche Vorrichtung eingerichtet sind (Präzisionsschleudern), sowie Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen für die vorbezeichneten Gegenstände.

## 2.

Tragbare Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b sind

### 2.1

Messer,

### 2.1.1

deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden können (Springmesser),

### 2.1.2

deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden (Fallmesser),

### 2.1.3

mit einem quer zur feststehenden oder feststellbaren Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden (Faustmesser),

### 2.1.4

Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterflymesser),

## 2.2

Gegenstände, die bestimmungsgemäß unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Tieren Schmerzen beibringen (z. B. Elektroimpulsgeräte), mit Ausnahme der ihrer Bestimmung entsprechend im Bereich der Tierhaltung oder bei der sachgerechten Hundeausbildung Verwendung findenden Gegenstände (z. B. Viehtreiber).

Unterabschnitt 3:

Munition und Geschosse

### 1.

Munition ist zum Verschießen aus Schusswaffen bestimmte

#### 1.1

Patronenmunition (Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoss enthalten, und Geschosse mit Eigenantrieb),

#### 1.2

Kartuschenmunition (Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoss nicht enthalten),

### 1.3

hülsenlose Munition (Ladung mit oder ohne Geschoss, wobei die Treibladung eine den Innenabmessungen einer Schusswaffe oder eines Gegenstandes nach Unterabschnitt 1 Nr. 1.2 angepasste Form hat),

### 1.4

pyrotechnische Munition (dies sind Gegenstände, die Geschosse mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Stoffgemischen [pyrotechnische Sätze] enthalten, die Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen erzeugen und keine zweckbestimmte Durchschlagskraft im Ziel entfalten); hierzu gehört

#### 1.4.1

pyrotechnische Patronenmunition (Patronenmunition, bei der das Geschoss einen pyrotechnischen Satz enthält),

#### 1.4.2

unpatronierte pyrotechnische Munition (Geschosse, die einen pyrotechnischen Satz enthalten),

#### 1.4.3

mit der Antriebsvorrichtung fest verbundene pyrotechnische Munition.

### 2.

Ladungen sind die Hauptenergieträger, die in loser Schüttung in Munition oder als vorgefertigte Ladung oder in loser Form in Waffen nach Unterabschnitt 1 Nr. 1.1 oder Gegenstände nach Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.1 eingegeben werden und

- zum Antrieb von Geschossen oder Wirkstoffen oder
- zur Erzeugung von Schall- oder Lichtimpulsen

bestimmt sind, sowie Anzündsätze, die direkt zum Antrieb von Geschossen dienen.

### 3.

Geschosse im Sinne dieses Gesetzes sind als Waffen oder für Schusswaffen bestimmte

3.1

feste Körper,

3.2

gasförmige, flüssige oder feste Stoffe in Umhüllungen.

Abschnitt 2:

Waffenrechtliche Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes

1.

erwirbt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt,

2.

besitzt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber ausübt,

3.

überlässt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber einem anderen einräumt,

4.

führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt,

5.

verbringt eine Waffe oder Munition, wer diese Waffe oder Munition über die Grenze zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportieren lässt oder selbst transportiert,

6.

nimmt eine Waffe oder Munition mit, wer diese Waffe oder Munition vorübergehend auf einer Reise ohne Aufgabe des Besitzes zur Verwendung über die Grenze in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bringt,

7.

schießt, wer mit einer Schusswaffe Geschosse durch einen Lauf verschießt, Kartuschenmunition abschießt, mit Patronen- oder Kartuschenmunition Reiz- oder andere Wirkstoffe verschießt oder pyrotechnische Munition verschießt,

8.

8.1

werden Waffen oder Munition hergestellt, wenn aus Rohteilen oder Materialien ein Endprodukt oder wesentliche Teile eines Endproduktes erzeugt werden oder bei einer Waffe das führende wesentliche Teil durch ein Teil, das noch nicht in einer Waffe verbaut war, ersetzt wird; eine Schusswaffe ist hergestellt, wenn sie weißfertig im Sinne von § 2 Absatz 5 des Beschussgesetzes ist oder der Austausch des führenden wesentlichen Teils abgeschlossen ist; als Herstellen von Munition gilt auch das Wiederladen von Hülsen,

8.1a

ist eine Waffe fertiggestellt, sobald sie mit dem amtlichen Beschusszeichen nach § 6 des Beschussgesetzes versehen wurde oder, sofern die Waffe nicht der amtlichen Beschussprüfung unterliegt, sobald sie zum Inverkehrbringen bereitgehalten wird,

8.2

wird eine Schusswaffe bearbeitet, wenn

8.2.1

sie verkürzt, in der Schussfolge verändert oder so geändert wird, dass andere Munition oder Geschosse anderer Kaliber aus ihr verschossen werden können (Umbau),

8.2.2

wesentliche Teile, zu deren Einpassung eine Nacharbeit erforderlich ist, ausgetauscht werden, sofern nicht Nummer 8.1 zutrifft,

### 8.2.3

Arbeiten an der Schusswaffe durchgeführt werden, die eine Beschusspflicht gemäß § 3 Absatz 2 des Beschussgesetzes auslösen, wenn nicht die Nummern 8.1, 8.2.1 oder 8.2.2 zutreffen (Instandsetzung); eine Schusswaffe wird nicht bearbeitet, wenn lediglich geringfügige Änderungen, insbesondere am Schaff oder an der Zieleinrichtung, vorgenommen werden,

### 8.3

wird eine Schusswaffe unbrauchbar gemacht, wenn an ihr die Maßnahmen des Anhangs I Tabelle II bis III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 durchgeführt werden,

### 9.

treibt Waffenhandel, wer gewerbsmäßig oder selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Schusswaffen oder Munition ankauft, feilhält, Bestellungen entgegennimmt oder aufsucht, anderen überlässt oder den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen vermittelt,

### 10.

sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,

### 11.

sind Jugendliche Personen, die mindestens 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind;

### 12.

ist eine Waffe schussbereit, wenn sie geladen ist, das heißt, dass Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist;

### 13.

ist eine Schusswaffe zugriffsbereit, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann; sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird, ein Messer ist nicht zugriffsbereit, wenn es nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden kann;

14.

sind Mitgliedstaaten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und gelten als Mitgliedstaaten auch die Vertragsstaaten des Schengener Übereinkommens.

Abschnitt 3:

Einteilung der Schusswaffen oder Munition in die Kategorien A bis C nach der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 22) geändert worden ist

1. Kategorie A

1.1

Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen),

1.2

vollautomatische Schusswaffen,

1.3

als anderer Gegenstand getarnte Schusswaffen,

1.4

Pistolen- und Revolvermunition mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind,

1.5

panzerbrechende Munition, Munition mit Spreng- und Brandsätzen und Munition mit Leuchtsätsätzen sowie Geschosse für diese Munition, soweit die Munition oder die Geschosse nicht von dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst sind,

## 1.6

automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden, unbeschadet des Artikels 7 Absatz 4a der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 22) geändert worden ist,

## 1.7

jede der folgenden halbautomatischen Zentralfeuerwaffen:

### 1.7.1

Kurz-Feuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als 21 Schüsse abgegeben werden können, sofern eine Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen in diese Feuerwaffe eingebaut ist oder eine abnehmbare Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen eingesetzt wird,

### 1.7.2

Lang-Feuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als elf Schüsse abgegeben werden können, sofern eine Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen in diese Feuerwaffe eingebaut ist oder eine abnehmbare Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen eingesetzt wird,

## 1.8

halbautomatische Lang-Feuerwaffen, die ursprünglich als Schulterwaffen vorgesehen sind und die ohne Funktionseinbuße mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder eines ohne Verwendung eines Werkzeugs abnehmbaren Schafts auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können,

## 1.9

sämtliche Feuerwaffen dieser Kategorie, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden.

## 2. Kategorie B

### 2.1

kurze Repetierfeuerwaffen,

### 2.2

kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung,

### 2.3

kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm,

### 2.4

halbautomatische Lang-Feuerwaffen, deren Ladevorrichtung und Patronenlager zusammen bei Randfeuerwaffen mehr als drei Patronen und bei Zentralfeuerwaffen mehr als drei aber weniger als zwölf Patronen aufnehmen können,

### 2.5

halbautomatische Kurz-Feuerwaffen, die nicht unter Nummer 1.7.1 aufgeführt sind,

### 2.6

halbautomatische Lang-Feuerwaffen, die unter Nummer 1.7.2 aufgeführt sind, deren Ladevorrichtung und Patronenlager zusammen nicht mehr als drei Patronen aufnehmen können, deren Ladevorrichtung auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Ladevorrichtung und Patronenlager zusammen mehr als drei Patronen aufnehmen können, umgebaut werden können,

### 2.7

lange Repetier- und halbautomatische Lang-Feuerwaffen, jeweils mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist,

## 2.8

sämtliche Feuerwaffen dieser Kategorie, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden,

## 2.9

halbautomatische Feuerwaffen für den zivilen Gebrauch, die wie vollautomatische Waffen aussehen und die nicht unter den Nummern 1.6, 1.7 oder 1.8 aufgeführt sind.

## 3. Kategorie C

### 3.1

andere lange Repetier-Feuerwaffen als die, die unter Nummer 2.7 aufgeführt sind,

### 3.2

lange Einzellader-Feuerwaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen,

### 3.3

andere halbautomatische Lang-Feuerwaffen als die, die unter Nummer 1 oder Nummer 2 aufgeführt sind,

### 3.4

kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Gesamtlänge von 28 cm,

### 3.5

sämtliche Feuerwaffen dieser Kategorie, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden,

### 3.6

Feuerwaffen der Kategorien A oder B oder dieser Kategorie, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 deaktiviert worden sind,

lange Einzellader-Feuerwaffen mit glattem Lauf oder glatten Läufen, die am oder nach dem 14. September 2018 in Verkehr gebracht wurden.

**2. Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.06.2024 (GVBl. S. 427)**

**§ 3**

**Vollzugsbeamte des Landes Berlin**

Vollzugsbeamte des Landes Berlin im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Polizeivollzugsbeamten,
2. die Bediensteten im Justizvollzugsdienst mit Ausnahme der im Jugendstrafvollzug tätigen Bediensteten,
3. Beamte des Justizwachtmeisterdienstes sowie des allgemeinen Justizdienstes, soweit diese mit Sicherheitsaufgaben betraut sind,
4. die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, soweit nicht für sie das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes gilt,
5. die Bediensteten oder Gruppen von Bediensteten anderer Berliner Behörden, die der Senat mit bestimmten Befugnissen der Polizeibehörde ausgestattet hat,
6. die sonstigen Bediensteten, insbesondere die Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungs- und Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter, die mit der Anwendung des Verwaltungszwanges beauftragt sind,
7. die verkehrsrechtlich besonders ausgebildeten Beschäftigten der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) im Sinne des § 23 des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464) in der jeweils geltenden Fassung.

**3. Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln) vom 22. Juni 1970, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2023 (GVBl. S. 459)**

**§ 5**

**Dienstkräfte der Polizei**

(1) Polizei im Sinne dieses Gesetzes ist die Polizei Berlin.

(2) 1Mit der Wahrnehmung bestimmter polizeilicher Aufgaben kann der Senat durch Rechtsverordnung Dienstkräfte der Polizei, die nicht Polizeivollzugsbeamte sind, betrauen, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. 2Die Rechtsverordnung bestimmt die ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen polizeilichen Befugnisse nach diesem Gesetz.

(3) Der Senat kann sonstigen Personen durch Rechtsverordnung bestimmte polizeiliche Befugnisse nur übertragen, wenn sie damit einverstanden sind und ihre Heranziehung zu polizeilichen Aufgaben gesetzlich vorgesehen ist.

#### **4. Berliner Mobilitätsgesetz vom 5. Juli 2018 (GVBl. 2018, 464), zuletzt geändert durch § 69 des Gesetzes vom 4. Oktober 2023 (GVBl. S. 337)**

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die in den nachfolgenden Absätzen geregelten Begriffsbestimmungen.

(2) Berechtigungsausweise sind papiergebundene oder digitale Fahrausweise nach den Tarifen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie entsprechende Zugangsmitteln für Angebote geteilter Mobilität.

(3) Geteilte Mobilität („Sharing“) im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet

1. die privat organisierte oder durch Dritte vermittelte Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Personen unterschiedlicher Haushalte, ohne dass durch die nutzenden Personen Eigentumsrechte an dem Fahrzeug erworben werden müssten;
2. die private oder durch Dritte vermittelte Bildung von Fahrgemeinschaften nicht gewerblicher Art, die für die beförderten Personen unentgeltlich sind oder für die von den beförderten Personen ein Entgelt bis zur Grenze der Betriebskosten der Fahrt im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geleistet wird.

(4) Intermodalität bezeichnet die Nutzung verschiedener Verkehrsmittel im Personen- oder Güterverkehr in Bezug auf den Weg zwischen zwei Aktivitäten.

(5) Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sind Personen, die auf Grund einer dauerhaften oder zeitweiligen motorischen, sensorischen, geistigen oder seelischen, altersbedingten oder sonstigen Form der Beeinträchtigung in Wechselwirkung mit verschiedenen, insbesondere einstellungs- und umweltbedingten, Barrieren in ihrer Mobilität eingeschränkt sind.

(6) Barrierefrei im Sinne dieses Gesetzes sind bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen im Sinne von Absatz 5 in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Eine besondere Erschwernis liegt insbesondere auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird oder ihre Reaktions-, Geh- oder Fahrgeschwindigkeit im Verkehr nicht in geeigneter Weise berücksichtigt wird.

(7) Modal Split ist die Aufteilung der Wege auf die verschiedenen Verkehrsmittel.

(8) Motorisierter Individualverkehr (MIV) ist die Fortbewegung mit motorisierten Fahrzeugen, bei denen Nutzende in der Bestimmung der Zeit und der Route der Fahrt frei sind.

(9) Multimodalität bezeichnet die Nutzung verschiedener Verkehrsmittel im Personen- oder Güterverkehr in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum.

(10) Verkehrsmittel sind öffentlich zugänglich, wenn sie bestimmungsgemäß von der Allgemeinheit durch Mitführen von vorher erworbenen Berechtigungsausweisen oder durch unmittelbare Bezahlung der Fahrt genutzt werden können.

(11) Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) umfasst die öffentlich zugänglichen Verkehrsmittel gemäß § 8 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes einschließlich flexibler Bedarfsverkehre nach § 8 Absatz 2 oder § 2 Absatz 6 des Personenbeförderungsgesetzes (ÖPNV nach Personenbeförderungsgesetz) sowie den Schienenpersonennahverkehr (SPNV). Zum ÖPNV gehören auch der Fähr- sowie Seilbahnverkehr, soweit in Umsetzung der Ziele der §§ 3 bis 15 die Sicherung eines bestimmten Angebotes im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

(12) Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist die allgemein zugängliche Beförderung in Zügen gemäß § 2 Absatz 12 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I S. 472) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(13) Umweltverbund umfasst die Verkehrsmittel Fußverkehr, Radverkehr und ÖPNV.

(14) Verkehrsangebote umfassen die Angebote öffentlich zugänglicher Verkehrsmittel.

(15) Verkehrsinfrastruktur umfasst alle Einrichtungen, die Voraussetzungen für den Einsatz von Verkehrsmitteln sind (zum Beispiel: Straßen, Wege, Plätze, Schienen, Tunnel, Haltestellen, Parkplätze).

(16) Verkehrssystem umfasst die für den Verkehr notwendigen Infrastrukturen, Verkehrsmittel sowie Leitsysteme für die Koordinierung der Verkehrsmittel.

(17) Wirtschaftsverkehr ist die Ortsveränderung von Personen oder Gütern, die mit geschäftlicher oder dienstlicher Zielsetzung erfolgen. Wirtschaftsverkehr umfasst sowohl Personenwirtschaftsverkehr als auch den Güterverkehr zwischen Wirtschaftseinheiten. Personenwirtschaftsverkehr ist Verkehr in Ausübung des Berufes wie zum Beispiel bei Dienstreisen, Handwerkern oder Pflegediensten.

(18) Fußverkehr bezeichnet das Zufußgehen sowie die Fortbewegung unter Nutzung besonderer Fortbewegungsmittel nach § 24 der Straßenverkehrs-Ordnung.

**5. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119)**

**§ 8 Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr**

(1) Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt.

(2) Öffentlicher Personennahverkehr ist auch der Verkehr mit Taxen oder Mietwagen, der eine der in Absatz 1 genannten Verkehrsarten ersetzt, ergänzt oder verdichtet.

(3) Für die Sicherstellung einer ausreichenden den Grundsätzen des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit entsprechenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im

öffentlichen Personennahverkehr sind die von den Ländern benannten Behörden (Aufgabenträger) zuständig. Der Aufgabenträger definiert dazu die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen in der Regel in einem Nahverkehrsplan. Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die in Satz 3 genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sind die vorhandenen Unternehmer frühzeitig zu beteiligen; soweit vorhanden sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören. Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen. Der Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Länder können weitere Einzelheiten über die Aufstellung und den Inhalt der Nahverkehrspläne regeln.

(3a) Die Genehmigungsbehörde wirkt im Rahmen ihrer Befugnisse nach diesem Gesetz und unter Beachtung des Interesses an einer wirtschaftlichen, den Klimaschutz und die Nachhaltigkeit sowie die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse berücksichtigenden Verkehrsgestaltung an der Erfüllung der dem Aufgabenträger nach Absatz 3 Satz 1 obliegenden Aufgabe mit. Sie hat hierbei einen Nahverkehrsplan zu berücksichtigen, der unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 6 zustande gekommen ist und vorhandene Verkehrsstrukturen beachtet.

(3b) Für Vereinbarungen von Verkehrsunternehmen und für Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen gilt § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht, soweit sie dem Ziel dienen, für eine Integration der Nahverkehrsbedienung, insbesondere für Verkehrskooperationen, für die Abstimmung oder den Verbund der Beförderungsentgelte und für die Abstimmung der Fahrpläne, zu sorgen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Genehmigungsbehörde. Für Vereinigungen von Unternehmen, die Vereinbarungen, Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne von Satz 1 treffen, gilt § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Verfügungen der Kartellbehörde, die solche Vereinbarungen, Beschlüsse oder Empfehlungen betreffen, ergehen im Benehmen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde.

(4) Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind eigenwirtschaftlich zu erbringen. Eigenwirtschaftlich sind Verkehrsleistungen, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von allgemeinen Vorschriften

nach Artikel 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) und sonstige Unternehmenseerträge im handelsrechtlichen Sinne, soweit diese keine Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 darstellen und keine ausschließlichen Rechte gewährt werden. Ausgleichszahlungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs nach § 45a sind aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ausgenommen.